

Allgemeine Geschäftsbedingungen für [nc]Agent
Stand: 05.10.2005

1. Geltungsbereich

Für das Verhältnis zwischen der [netclusive] internet broadcasting GmbH (nachfolgend [netclusive] genannt) und dem [nc]Agent gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen.

Änderungen der [nc]Agent Geschäftsbedingungen werden vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung wirksam, sofern kein Widerspruch durch den [nc]Agent erhoben wird. Der Hinweis auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs wird in der Änderungsmitteilung aufgeführt.

2. Rechte des [nc]Agent

Nach Anmeldung des [nc]Agent und Bestätigung der Freischaltungsmail kommt der Vertrag zustande. Der [nc]Agent wird durch den zustande gekommenen Vertrag nicht verpflichtet für [netclusive] tätig zu sein. Es wird kein Handelsvertreterverhältnis oder ein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien gegründet. Keine Vertragspartei ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung durch die andere Vertragspartei in deren Namen aufzutreten, Angebote anzunehmen, Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

3. Anspruch auf Vergütungsprämie, Abtretung

Damit der [nc]Agent für das Vermitteln eines [netclusive]-Produkt und oder -Dienstleistung eine gültige Provisionsvergütung erhält, muss die Werbung des Neukunden über den von [netclusive] definierten Weg erfolgen. Für das Vermitteln eines Produktes oder eines Vertrages erhält der [nc]Agent eine Prämie nach dem gültig ausgeschriebenen Prämiensystem. Eine mehrfache Provisionierung einer Vermittlung durch andere Prämiensysteme ist ausgeschlossen. [netclusive] behält sich vor, die Ausschüttung der Prämie nach eigenem Ermessen zu gestalten. Die Zahlung erfolgt jeweils im Voraus nach Abschluss der vermittelten Sache. Ein Anspruch auf Zahlung der Prämie entsteht erst nach 6 Monaten. Der Anspruch entsteht darüber hinaus nur dann, wenn der vermittelte Kunde die Mindestlaufzeit von 6 Monaten gegenüber [netclusive] erbringt. Hiervon ausgeschlossen sind vermittelte Hardware- und Softwareprodukte. Eine Abtretung der Prämienzahlung kann ohne schriftliche Zustimmung durch [netclusive] nicht gewährt werden.

4. Haftung des [nc]Agent

Der [nc]Agent ist dafür Verantwortlich, dass alle von ihm vermittelten Informationen an Dritte wahrheitsgemäß und den betreffenden Angeboten von [netclusive] entsprechen. Vertragsunterlagen hat der [nc]Agent dem Kunden vollständig zu übergeben. Ebenfalls verpflichtet sich der [nc]Agent den geworbenen Kunden auf die aktuellen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

Alle Werbemaßnahmen des [nc]Agent sind als eigene Maßnahmen kenntlich zu machen. Produkte dürfen nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung des Empfängers per E-Mail oder Fax beworben werden. Die Verwendung von Warenzeichen und Logos bedarf einer schriftlichen Zustimmung durch [netclusive].

Bei Zuwiderhandlung oder Missachtung der AGB kann [netclusive] ohne weitere Ankündigung den Zugang zu seinem [nc]Agent - Konto sperren. Ebenfalls behält sich [netclusive] das Recht vor, die Daten dem Produktanbieter offen zulegen. In diesem Fall können die Prämien bis zur Klärung des Sachverhalts einbehalten werden.

5. Rechtsstellung des Kunden

Der vermittelte Vertrag durch den [nc]Agent kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und [netclusive] zustande. Das Recht zur Ablehnung von Kunden behält sich [netclusive] vor.

6. Haftungsbeschränkungen

Für anfallende Schäden haftet [netclusive] nur, wenn [netclusive] oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen wesentliche Vertragspflichten in einer der vom Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von [netclusive] oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, wird die Haftung durch [netclusive] auf den Schaden beschränkt, der für [netclusive] bei Vertragsschluss im Verhältnis voraussehbar war.

7. Sonstiges

Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, die Stadt Montabaur als Gerichtsstand vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.